

§ 13 VAbstG

VAbstG - Volksabstimmungsgesetz 1972

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1)Die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) und die Landeswahlbehörden, letztere auf Grund der Berichte der Gemeindewahlbehörden, haben nach Beendigung der Abstimmungshandlung gegebenenfalls getrennt für jede Volksabstimmung, unverzüglich für ihren Bereich festzustellen:
 1. a)die Summe der Stimmberchtigten laut Stimmlisten;
 2. b)die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
 3. c)die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
 4. d)die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
 5. e)die Summe der abgegebenen gültigen auf „ja“ lautenden Stimmen;
 6. f)die Summe der abgegebenen gültigen auf „nein“ lautenden Stimmen.
2. (2)Die Landeswahlbehörden haben ihre Ermittlungen nach Maßgabe des§ 12 unverzüglich der Bundeswahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung).

In Kraft seit 01.03.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at